

VGB-Informationsblatt zur FPDB und zum Datenschutz

1 Beschreibung und Erläuterungen zur Funktion der zentralen Fremdpersonal-Datenbank der VGB PowerTech

Die zentrale Fremdpersonal-Datenbank ist ein Informationssystem der deutschen KKW-Betreiber.

Gemäß der BMU-Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen (Bek. vom 30.11.2000) müssen neben der Berufsausbildung und den praktischen Erfahrungen die dokumentierten Belehrungen der Kenntnisgruppen Strahlenschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz und Betriebskunde der jeweils zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf Verlangen durch den Kernkraftwerksbetreiber vorgelegt werden.

Die vermittelten Kenntnisse können für die anlagenunabhängigen Inhalte in anderen Anlagen und länderübergreifend anerkannt werden.

Die Kenntnisgruppen der Stufe 2 wurden so definiert, dass die anlagenabhängigen Belehrungspunkte in der Kenntnisgruppe „Betriebskunde“ aufgenommen wurden. Die Kenntnisgruppen „Strahlenschutz, Brandschutz und Arbeitssicherheit“ hingegen beinhalten nur anlagenunabhängige Belehrungspunkte.

Für den VDA (Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten) und den AvO (Aufsichtsführenden vor Ort) ist gemäß der BMU-Richtlinie in allen vier Kenntnisgruppen die Kenntnisstufe 2 erforderlich. Für den Einsatz als VDA kann kraftwerksabhängig und einzelfallbezogen die Kenntnisstufe 3 erforderlich sein; in diesen Fällen ist der Nachweis zur Erfüllung der Kenntnisstufe 3 durch das jeweils betroffene Kraftwerk zu führen.

Die Neufassung der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, den Aufwand für die Kenntniserhaltung für Personal der Kenntnisstufe 2 und 3 durch gegenseitige Anerkennung der Belehrungen deutlich zu reduzieren, wenn in allen Kraftwerken der Ausbildungsstand des Fremdpersonals abgefragt werden kann.

Durch die anlagenübergreifende Anerkennung wird eine deutliche Reduzierung für den Aufwand der Kenntniserhaltung des sonst tätigen Personals erreicht. Belehrungen anderer Kraftwerke über anlagenunabhängige Inhalte können anerkannt werden und müssen nicht nochmals geschult werden.

Darüber hinaus bietet die EDV-gestützte Verwaltung der Informationen über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse eine Reihe von Vorteilen in Hinblick auf Datenaktualität und den Datenzugriff.

Alle beteiligten Kernkraftwerke sind verpflichtet, in dieser Datenbank die Daten des in ihrer Anlage tätigen Fremdpersonals der Kenntnisstufe 2 zu pflegen.

1.1 Dateneingabe und -pflege

Ersteingabe und Datenpflege in der Datenbank dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn entsprechende schriftliche Nachweise vorliegen. Diese Nachweise erfolgen über ein vorgegebenes Formular, das durch die verantwortlichen Stellen oder Personen zu unterschreiben ist. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der angegebenen Daten zur Person und zur Qualifikation bestätigt und eine Kenntnisnahmeerklärung zur Speicherung der Daten gegeben.

1.2 Datenauswertung

Falls ein Fremdfirmenmitarbeiter im KKW als VDA oder AvO eingesetzt werden soll, können über die Fremdpersonal-Datenbank die notwendigen Voraussetzungen abgefragt werden. Sind diese alle erfüllt, wird dem Anwender ein Hinweis gegeben, in welchem Arbeitsgebiet der Einsatz erfolgen kann. Sind diese nicht erfüllt, müssen entsprechende Nachweise vor dem Einsatz im KKW vorgelegt und eingepflegt werden. Zur Erfüllung der Voraussetzungen sind entweder die notwendigen Belehrungen und/oder praktischen Erfahrungen in dem relevanten Arbeitsgebiet einzupflegen.

1.3 Dokumentation

Zur Erfassung der personenbezogenen Daten ist durch den Fremdfirmenmitarbeiter das Formblatt auszufüllen. Die Daten sind durch eine bevollmächtigte Person der Fremdfirma sowie durch den Fremdfirmenmitarbeiter selbst mit Unterschrift zu bestätigen.

Dieses Dokument wird bei der datenpflegenden Stelle abgelegt. Da der Erfasser und das Erfasserkraftwerk automatisch mitgespeichert werden, können bei Bedarf alle Anwender der Datenbank dieses Dokument zur Nachweisführung gegenüber der zuständigen Behörde einfordern.

Die Teilnahme an SBAK-Belehrungen muss dokumentiert werden. Zur Dokumentation der SBAK-Belehrungen können die einzelnen Anlagen die bisher angewendeten Formulare weiter nutzen, wenn mindestens folgende Informationen enthalten sind:

- › Eindeutige Identifikation der Person (Name, Vorname, Firma, Geburtstag)
- › Datum der Belehrung
- › Kenntnisgruppe und Kenntnisstufe der Belehrung
- › Belehrungsdauer oder Angabe Kenntnisvermittlung/Kenntniserhaltung
- › Unterschrift des Fremdmitarbeiters
- › Unterschrift der Referenten

1.4 Datenschutz

Die Anforderungen zum Schutz der gespeicherten Personendaten sind in der Fremdpersonal -Datenbank berücksichtigt. Es werden nur Daten verwaltet, die der Zweckbestimmung, d.h. Einhaltung der Anforderungen aus der BMU-Richtlinie entsprechen.

Es werden nur personenbezogene Auswertungen durchgeführt. Inverse Abfragen, d.h. Auswertungen, die Nachteile für gespeicherte Personen oder deren Firmen darstellen, sind aus Datenschutzgründen nicht zugelassen. Die Datenbanksoftware ist entsprechend gestaltet.

Eine Erweiterung der Zweckbestimmung (z.B. Durchführung von Abfragen innerhalb des Datensatzes von Mitarbeitern einer Fremdfirma) kann nur mittels Antrag, sowie Prüfung und Zustimmung durch die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen erfolgen.

Die Datenübertragung zwischen den KKW und der zentralen Datenbank erfolgt grundsätzlich verschlüsselt.

Einzelheiten zum Datenschutz sind im Organisationskonzept zum Betrieb der FPDB festgelegt

2 Wichtige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

a) Gegenstand des Datenschutzes

Zweck des BDSG ist es, den Betroffenen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

b) Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbindung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nur erlaubt, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden und wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen des Empfängers dient.

c) Kenntnisnahmeerklärung

In der Kenntnisnahmeerklärung bestätigt der Betroffene, dass er von der Speicherung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten hat.

d) Rechte des Betroffenen

- > Recht auf Auskunft.
- > (Jedermann hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten)
- > Recht auf Berichtigung
- > Recht auf Sperrung
- > (der Betroffene kann die Sperrung seiner Daten verlangen, wenn sich ihre Richtigkeit oder auch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt).
- > Recht auf Löschung

3 Datenschutzbeauftragte zur Fremdpersonal-Datenbank

Die zentralen Aufgaben des Datenschutzes für die Fremdpersonal - Datenbank werden von folgenden Stellen wahrgenommen:

RWE Systems AG
Flamingoweg 1
44139 Dortmund
Tel 0231 438 - 2439
Fax 0231 438 - 1868

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Neckarwestheim
Postfach 1162
74380 Neckarwestheim
Tel 07133 13 - 23089
Fax 07133 13 - 22494

4 Ansprechpartner in Problemfällen

Wenn Sie glauben, bei der Verarbeitung Ihrer Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten Ihres Einsatz-Kernkraftwerkes.

Weiterhin können Sie sich jederzeit an die für den Betreiber der Fremdpersonal-Datenbank am Kernkraftwerksstandort zuständige Aufsichtsbehörde wenden.